

Sitzung vom 5. November 2008

**1700. Anfrage (Fischereipachten im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Martin Arnold, Oberrieden, hat am 18. August 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Die Vergabe der Fischereipachten für die Gewässer des Kantons Zürich gibt immer wieder zu reden. Anders als bei der Jagd, wo Hege und Pflege erhebliche Anforderungen stellen und deshalb die selektive Zuteilung rechtfertigen, ist bei der Fischerei die heutige restriktive Regelung der Vergabe fragwürdig. Der Umstand, das Pachten faktisch vererbt werden können und Wechsel nur ausserhalb der ordentlichen Vergabe stattfinden, schliesst weite Kreise der Bevölkerung aus. Die Tatsache, dass Vereine zu Pachten gar nicht zugelassen werden wirkt ebenfalls seltsam.

Aufgrund dieses Sachverhaltes bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kriterien ausser der Bezahlung einer Pachtgebühr müssen erfüllt sein, um den Zuschlag für eine Fischereipacht durch den Kanton zu erhalten?
2. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um bei der nächsten Pachtvergabe erneut den garantierten Zuschlag zu erhalten?
3. Weshalb beschränkt der Kanton die Abgabe der Pachtkartenzahlen an den Pachtgewässern?
4. Das faktische Erbrecht bei den Pachtgewässern führt dazu, dass immer dieselben Personen in Genuss einer Pacht kommen. Beabsichtigt die Regierung diesen Zustand zu beheben?
5. Vereine sind im Gegensatz zu unseren Nachbarkantonen (Ausnahme: Kanton Schwyz) nicht pachtfähig. Ist die Regierung bereit, diese Situation zu ändern?
6. Falls nicht, weshalb werden Fischervereine, welche sich auch der Jugendförderung annehmen, gegenüber privaten Pächtern benachteiligt?
7. Warum werden Vereine oder Pachtgesellschaften, welche mit geleiteten Jungfischerguppen das Verständnis für die Zusammenhänge in der Natur bei Jugendlichen fördern, nicht besser durch den Kanton unterstützt bzw. bei der Pachtvergabe bevorzugt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Arnold, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Die Zürcher Gewässer werden gemäss § 4 des Fischereigesetzes vom 5. Dezember 1976 (FG, LS 923.1) in Pacht- und Patentgewässer unterteilt. Auf den grossen Seen (Zürichsee, Pfäffikersee und Greifensee) gilt das Patentsystem, auf den Kleinseen, Weihern und Fliessgewässern das Pachtsystem. Wer ein Patent erwirbt, ist berechtigt, während einer bestimmten Zeit in einem Patentgewässer zu fischen. Eine Pacht gewährt der Pachtgesellschaft in einem bestimmten Gewässerabschnitt (Revier) die ausschliessliche Fischereiberechtigung. Die Pachtgesellschaft kann sogenannte Fischereikarten an Dritte abgeben, was diese berechtigt, für eine bestimmte Zeit in ihrem Revier zu fischen. Diese Einteilung in Pacht- und Patentgewässer besteht seit über 100 Jahren. Sie hat sich grundsätzlich bewährt und gewährleistet eine nachhaltige Erhaltung und Nutzung der Fischbestände.

Die Nachfrage nach Pachtrevieren ist grösser als das Angebot. Vor einer neuen Pachtversteigerung kommt es deshalb immer wieder zu oft heftigen medialen Auseinandersetzungen zwischen bisherigen Pächterinnen und Pächtern und jenen, die gerne eine Pacht übernehmen würden. Im Hinblick auf die anstehende Neuverpachtung (Pachtperiode 2010–2018) war das in den vergangenen Monaten auch diesmal der Fall. Die Darstellung war dabei oft wenig objektiv.

Zu Frage 1:

Fischereireviere werden öffentlich versteigert. Den Zuschlag erhält grundsätzlich die Bewerbergruppe, die am besten Gewähr bietet für eine einwandfreie Hege und Pflege und eine nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung des Gewässers. Sehr wichtig ist dabei die Kontinuität in der Bewirtschaftung, da bei jedem Wechsel der Pachtgesellschaft viel wertvolles Wissen über das betreffende Gewässer verloren geht. Ausserdem muss vor jeder neuen Pachtvergabe mit einem erhöhten Fangdruck gerechnet werden. Bei einem häufigen Wechsel der Pachtgesellschaften würden viele Vorteile des Pachtsystems verloren gehen. § 10 FG sieht daher vor, dass der Zuschlag bei der Revierversteigerung, unabhängig vom höchsten Angebot, an bewährte bisherige Pächterinnen und Pächter oder an ortsansässige Bewerberinnen und Bewerber bzw. Bewerbergruppen erfolgen kann, sofern ihr Steigerungsangebot angemessen ist. Das Gesetz sieht somit eine gewisse Privilegierung dieser Bewerberinnen und Bewerber vor und hebt damit die Bedeutung von Kontinuität und Ortskundigkeit bei der Bewirtschaftung der Gewässer hervor. Das

Kriterium «beste Gewähr für einwandfreie Hege und Pflege» wurde bei der Pachtvergabe 2002–2010 von der Fischerei- und Jagdverwaltung mit folgenden Kriterien weiter konkretisiert:

- Nachhaltigkeit der fischereiliche Bewirtschaftung durch die Pachtgesellschaft
- Leistungsbereitschaft im Bereich Gewässerunterhalt
- Leistungsbereitschaft im Jungfischbesatz
- Mitarbeit bei Massnahmen zur Bewältigung der Trockenheit, Gewässerverschmutzungen usw.
- Mitarbeit bei der Aufsicht
- Bereitschaft, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Zu Frage 2:

Eine Garantie, bei der nächsten Pachtvergabe den Zuschlag zu erhalten, gibt es nicht. Die Pacht- und Steigerungsbedingungen für die Pachtperiode 2010–2018 sind zwar noch nicht abschliessend festgelegt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die oben genannten Kriterien auch bei der kommenden Vergabe eine wichtige Rolle spielen werden. Wahrscheinlich ist auch, dass weitere Kriterien, insbesondere die Arbeit mit Jungfischerinnen und Jungfischern, mitberücksichtigt werden.

Zu Frage 3:

Je nach Grösse, Beschaffenheit und Fischbestand ertragen die einzelnen Gewässer oder Gewässerabschnitte nur einen bestimmten Fangdruck. Deshalb wird die Kartenzahl, die von der Pachtgesellschaft abgegeben werden darf, entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Fischereireviere beschränkt. Im Vergleich zu Kantonen mit Patentsystem, wo jeder Patentinhaber überall fischen kann, ist die Populationsstruktur der beliebten Angelfischarten in den Zürcher Gewässern deutlich ausgewogener und der Bestand an Laichfischen genügend.

Zu Frage 4:

Die Fischerei- und Jagdverwaltung prüft im Lauf der Pachtperiode genau, welche Pachtgesellschaften ihre Vorgaben erfüllen und den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden. Wenn eine bisherige Gesellschaft diese Anforderungen vollumfänglich erfüllt und sich erneut bewirbt, hat sie aufgrund von § 10 Abs. 2 FG gute Chancen, den Zuschlag wieder zu erhalten. Von einem «faktischen Erbrecht» kann deswegen nicht gesprochen werden. Eine gewisse Konstanz in der Pächterschaft ist erwünscht. Diese hat oft genaue Kenntnis über die langjährige Entwicklung und den Zustand ihres Gewässers und des Fischbestandes und nutzt ihn nachhaltig und moderat.

Zu Fragen 5 und 6:

Das Fischereigesetz sieht die Vergabe von Pachtrevieren an juristische Personen nicht vor. Indirekt ist die Beteiligung von Vereinen aber dennoch möglich, indem Vereinsvertreter (Präsidentin oder Präsident oder Vorstandsmitglieder) sich für eine Pacht bewerben und – falls sie den Zuschlag erhalten – Fischereikarten an die Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 1 lit. d FG) abgeben. Im Kanton Zürich sind bereits heute mehrere Vereine so an Fischereirevieren beteiligt.

Zu Frage 7:

Die Auseinandersetzung mit der Natur fördert das Umweltverständnis. Eine aktive Jungfischerförderung ist deshalb wichtig und sinnvoll. Die neu erlassene Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 (in Kraft am 1. Januar 2009) ermöglicht die selbstständige Jugendfischerei an Fließgewässern neu bereits ab 10 Jahren (bisheriges Mindestalter: 18 Jahre). Die Fischerei- und Jagdverwaltung hat in der Vergangenheit für zahlreiche praktische Ausbildungskurse für Jungfischer Ausnahmegewilligungen erteilt. Sie unterstützt die Ausbildung von Jung- und Neufischerinnen und -fishern im Rahmen der neuen, ab 2009 vom Bund vorgeschriebenen Ausbildungspflicht auch finanziell. Die Förderung der Jugendfischerei war bis zur derzeitigen Pachtperiode bei der Pachtvergabe kein Kriterium. Bei kommenden Neuverpachtung der Fischereireviere im Jahr 2010 wird dieser Aspekt in die Pacht- und Steigerungsbedingungen aufgenommen und eines der Vergabekriterien darstellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**